

III. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 18. Februar 2008

GRÜ-Fraktion (Sprecher: Denoth-St.Gallen)

Art. 48 Abs. 1 Bst. a (neu im Nachtrag): Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:

Ziff. 1: Fr. 7'200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;

Ziff. 2: Fr. 9'200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;

Bemerkung:

Finanzielle Auswirkungen gegenüber der Vorlage in Mio. Franken:

Steuerfuss	Kantonssteuern		Gemeindesteuern
	100 Prozent	105 Prozent	144.65 Prozent
Art. 48	+18.2	+19.1	+26.4
Art. 50	-15.8	-16.6	-22.9
Differenz	+2.4	+2.5	+3.5